



## Anzeige der Hundehaltung gemäß § 6 Hundehalterverordnung (HundehV)

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (GVBl.II/04, Nr. 17, S. 458) vom 16. Juni 2004 -

**Hinweis:** Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat **-zusätzlich zur steuerlichen Anmeldung-** der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit mit einem Führungszeugnis zu belegen!

1. Angaben zum Hundehalter				
Familienname		Vorname		
Wohnanschrift		Ein- oder Mehrfamilienhaus		
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Telefonnummer (freiwillige Angabe)		
2. Angaben zum Hund				
Rasse/Kreuzung		Geschlecht	Alter/Wurfstag	
Fellfarbe	Rufname	Gewicht in kg	Widerristhöhe in cm	
besondere Kennzeichen		Transponder-Nummer		
Erklärung zum Versicherungsschutz			ja	nein
Für die Hundehaltung besteht eine besondere Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden. (freiwillig)				
Erklärung zur Zuverlässigkeit				
Zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit habe ich ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragt.				
Als Anlagen sind dieser Anzeige folgende Unterlagen beigefügt				
Nachweis für Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 BZRG				
Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG				
Versicherungsbestätigung (freiwillig)				
Kopie Impfbuch				
Folgende Unterlagen werden nachgereicht bzw. sonstige Bemerkungen				

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift